



Landkreis Ammerland  
Amt für Finanzwesen  
Herr Hullen  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede

Bearbeitet von: Frau Eggers (i.V.)  
E-Mail: andrea.eggerts@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
20.04.02-2023, 15.12.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.16-10302-451 (2023)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4736

Hannover  
13.01.2023

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Ammerland für das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrter Herr Hullen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.12.2022, hier eingegangen am selbigen Tag, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 entschieden.

### **I. Genehmigung**

#### **1. Kernhaushalt**

Gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmige ich den nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteil der vom Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

§ 5 Hebesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



## **2. Eigenbetrieb Immobilienbetreuung**

Gemäß § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich außerdem für den Eigenbetrieb folgende genehmigungspflichtige Festsetzung:

- § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.049.000 €.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält der Wirtschaftsplan nicht.

## **II. Hinweise**

Den Beschluss gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 mit dem entsprechenden Entlastungsbeschluss bitte ich, mir bis zum 30.09.2023 vorzulegen.

## **III. Begründung**

### **1. Kernhaushalt**

#### **Allgemeine Haushaltssituation**

Für das aktuelle Haushaltsjahr 2023 erwarten Sie einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 5,5 Mio. € beim ordentlichen Ergebnis sowie in Höhe von rd. 1,7 Mio. € beim außerordentlichen Ergebnis. Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre kann der Haushaltsausgleich fiktiv gemäß § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG erreicht werden, da die Überschussrücklage zur Deckung der Fehlbeträge in ausreichender Höhe zur Verfügung steht. Nach der vorläufigen Bilanz 2021 weist die Überschussrücklage einen Betrag von rd. 67,6 Mio. € beim ordentlichen Ergebnis sowie einen Betrag von rd. 5,1 Mio. € beim außerordentlichen Ergebnis aus.

Für die Folgejahre 2024 bis 2026 beläuft sich der prognostizierte Fehlbetrag kumuliert auf rd. 12,3 Mio. € beim ordentlichen Ergebnis sowie rd. 1,2 Mio. € beim außerordentlichen Ergebnis. Der Haushaltsausgleich kann in allen Haushaltsjahren fiktiv erreicht werden.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2023 einen negativen Liquiditätssaldo in Höhe von rd. 14,7 Mio. € aus. Zudem weist der mittelfristige Finanzplanungszeitraum einen kumulierten negativen Liquiditätssaldo in Höhe von rd. 7,3 Mio. € aus. Ursache hierfür sind das geplante hohe Investitionsvolumen und der dadurch bedingte negative investive Saldo. Nach Ihrer Aussage standen zum

31.12.2022 liquide Mittel in Höhe von rd. 51,0 Mio. € zur Verfügung. Bei einer planmäßigen Haushaltsführung würden sich die liquiden Mittel zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums auf rd. 28,9 Mio. € verringern.

Die Nettoposition des letzten geprüften und beschlossenen Jahresabschlusses 2020 beträgt rd. 143,4 Mio. €. Das Haushaltsjahr 2021 wird voraussichtlich mit einem Jahresüberschuss von rd. 7,0 Mio. € abschließen. Demzufolge wird sich die Nettoposition nach der vorgelegten vorläufigen Schlussbilanz 2021 voraussichtlich auf rd. 149,1 Mio. € erhöhen.

Die weiteren Voraussetzungen des § 23 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind erfüllt, sodass die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Ammerland für das Haushaltsjahr 2023 weiterhin angenommen werden kann.

### **Hebesätze für die Kreisumlage**

Die Hebesätze der Kreisumlage wurden für das Haushaltsjahr 2023 erneut auf 34 v. H. festgesetzt. Die erforderliche Anhörung der kreisangehörigen Kommunen wurde gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 NFAg im Rahmen einer Konferenz mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten am 15.11.2022 durchgeführt. Aus der Niederschrift geht hervor, dass keine Einwände geäußert wurden. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der vom Kreistag beschlossenen Kreisumlagehebesätze bestehen nicht.

## **2. Eigenbetrieb Immobilienbetreuung**

### **Allgemeine Haushaltssituation**

Für das Wirtschaftsjahr 2023 erwartet der Eigenbetrieb einen Fehlbetrag in Höhe von 165.105 €. Für die Folgejahre sieht der Erfolgsplan wieder positive Jahresergebnisse in Höhe von 87.895 € (2024), 42.395 € (2025) und 14.035 € (2026) vor. Das Wirtschaftsjahr 2021 konnte der Eigenbetrieb Immobilienbetreuung mit einem Jahresüberschuss von rd. 20.849 € abschließen. Für das Jahr 2022 wird ein Fehlbetrag von 21.255 € prognostiziert.

Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite wurden mit dem Wirtschaftsplan 2023 für diesen Eigenbetrieb nicht ausgebracht.

### **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen**

Im Vermögensplan werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.049.000 € ausgebracht. Die Kreditaufnahme dient dabei im

Wesentlichen der Finanzierung von Neubaumaßnahmen (Neubau Verwaltungsgebäude Klinikzentrum und der Bauzielplanung Ammerland-Klinik 2025). Die vorgesehene Kreditaufnahme führt zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 5.349.000 €.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll gemäß § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen.

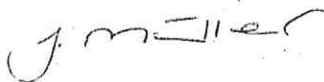
Bei der Erteilung der Kreditgenehmigung habe ich berücksichtigt, dass der Landkreis Ammerland dauernd leistungsfähig ist und sich der Eigenbetrieb Immobilienbetreuung insgesamt in einer stabilen finanziellen Gesamtsituation befindet.

#### **IV. Sonstiges**

Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Landkreis Ammerland habe ich zur Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält dieser nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Julia Müller